



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl: 851-0/2023, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 112/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 78/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage Glödnitz werden von der Gemeinde Glödnitz Kanalgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Glödnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jedenfalls eine Bewertungseinheit (Grundeinheit).

#### § 4

##### Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025: | EURO 109,09 |
| b) ab dem 1. Jänner 2026                     | EURO 118,18 |

#### § 5

##### Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden. Die Messanlage muss den Bestimmungen nach dem Bundesgesetz vom 05. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBl. Nr. 152, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 203/2022 entsprechen. Bei einer nicht geeigneten Messanlage werden die Wassermengen nicht in Abzug gebracht und auch nicht geschätzt.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO Abs. 1, idgF).

#### § 6

##### Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024: | EURO 2,45 |
| b) vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025: | EURO 2,55 |
| c) vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026: | EURO 2,64 |
| d) ab dem 1. Jänner 2027                     | EURO 2,73 |

§ 7  
Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 8  
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. vorzuschreiben.

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07. 07. 2021, Zahl: 851/2021, außer Kraft.

 Der Bürgermeister:  
  
(Hans Fugger)